

Aktuelles zu TRGS für Gefahrstoffe (Stand: Juli 2009)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat folgende Bekanntmachung zu Gefahrstoffen im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 33 vom 21. Juli 2009, Seite 698, veröffentlicht:

Änderung der Richtlinie 76/679/EWG des Rates in Bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan

Am **3. Juni 2009** ist im Amtsblatt der Europäischen Union (L137/3-6) die Entscheidung 455/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in Bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan (Methylenchlorid) veröffentlicht worden.

Die mit dieser Entscheidung geänderte Richtlinie 76/769/EWG ist aber bereits zum 1. Juni 2009 außer Kraft getreten, wobei ihre (bisherigen) Inhalte in die REACH-Verordnung übernommen wurden.

Die EU-Kommission plant kurzfristig eine entsprechende Anpassungsverordnung für Anhang XVII der REACH-Verordnung, mit der die Regelungen zur Beschränkung dichlormethanhaltiger Abbeizmittel inhaltlich unverändert in die REACH-Verordnung überführt werden sollen. Erst dann werden diese Regelungen formal rechtskräftig.

Wichtige TRGS-Informationen

Laboratorien

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat folgende Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht:

Bekanntmachung der TRGS 526 „Laboratorien“, Ausgabe Februar 2008 (GMBI. Nr. 15 vom 2. April 2008, Seiten 295-314)

Diese Technische Regel für Gefahrstoffe wurde in Anwendung des Kooperationsmodells vom Fachausschuss „Chemie“ im Arbeitskreis „Laboratorien“ erstellt.

Gegenüber der bisherigen Fassung der TRGS 526 wurde die aktuelle Gefahrstoffverordnung implementiert, z.B. wurde ein neues Kapitel Gefährdungsbeurteilung erarbeitet, wobei nicht nur Gefährdungen durch Gefahrstoffe thematisiert werden, sondern alle Einwirkungen im Laboralltag. Auch das Thema Substitution wurde jetzt aufgegriffen und beschrieben.

Außerdem wurde die TRGS an den aktuellen Stand der Labortechnik angepasst, z.B. finden sich jetzt Regelungen zu Lasern, elektromagnetische Feldern und Laborautomaten.

Der Aufbau der TRGS 526 wurde nach Hinweisen aus der Praxis neu strukturiert.

Die Schutzmaßnahmen orientieren sich nach den im Laboralltag üblichen Prozessen und gliedern sich in übergreifende Betriebsbestimmungen (z.B. Alleinarbeit, Kleidung, PSA, Hygiene, Erste Hilfe, Arbeitsmedizin, Brandschutz), spezielle Betriebsbestimmungen (z.B. Arbeiten mit CMR-Stoffen, Tätigkeiten mit Druckgasflaschen) und technische Schutzmaßnahmen (z.B. Lüftung, Abzüge).

Mit der Bekanntmachung der neuen TRGS 526 „Laboratorien“ wurde die bisherige TRGS 526 „Laboratorien“, Ausgabe Dezember 2000 aufgehoben.

Die TRGS 526 kann auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter der Adresse

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html_nnn=true

eingesehen und herunter geladen werden.